

Bedingungen für das Förderprogramm GASAG-Umweltprämie „GASAG | WÄRME Heizkomfort Bonus 500 “

1. Einleitung

Die Heizungsmodernisierung und die damit erzielbaren Emissionsreduktionen spielen eine wesentliche Rolle auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit. Die GASAG als moderner Energiedienstleister fördert daher den Abschluss eines Wärmelieferungsvertrags mit der GASAG, der die Errichtung einer im Eigentum der GASAG verbleibenden neuen, erdgasbetriebenen Wärmeerzeugungsanlage und die Lieferung von Wärme aus dieser Wärmeerzeugungsanlage zum Gegenstand hat.

2. Was und wer wird gefördert?

Die GASAG fördert den Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages mit einer Vertragslaufzeit von 10 bzw. 15 Jahren. In Abhängigkeit von der gewünschten Vertragslaufzeit verändert sich der vom Kunden während der Vertragslaufzeit zu zahlende Grundpreis GP1. Die Förderung können Neukunden beantragen, die für das betreffende Gebäude bzw. die zu versorgende Wohneinheit (Verbrauchsstelle) während der Laufzeit dieses Förderprogramms (01.01.2018-31.12.2018) einen Wärmelieferungsvertrag für diese Verbrauchsstelle erstmals abschließen.

Das Gebäude bzw. die zu versorgende Wohneinheit muss im Gasgrundversorgungsgebiet der GASAG in Berlin liegen.

Gefördert werden nur private und nicht gewerbliche Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer im selbst genutzten Eigentum. Die Förderung gilt weiterhin nur für Wärmelieferungen aus von der GASAG im Gebäude bzw. der zu versorgenden Wohneinheit des Kunden neu errichteten Wärmeerzeugungsanlagen.

3. Wie ist die Höhe der Förderung?

Die Förderhöhe beträgt einmalig 500,00 Euro, unabhängig von der vereinbarten Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages. Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen der GASAG ist nicht möglich.

4. Welche Fristen und Bedingungen für die Auszahlung gibt es?

Das Förderprogramm beginnt am 01.01.2018 und läuft längstens bis zum 31.12.2018. Voraussetzung ist der Eingang des vom Kunden vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Auftrags „GASAG | WÄRME Heizkomfort“ sowie des vollständig ausgefüllten Förderantrags bis zum 31.12.2018 (Datum Poststempel/Eingang Fax).

Weitere Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung sind die schriftliche Auftragsbestätigung durch die GASAG, die schriftliche Förderbewilligung durch die GASAG, die Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage und der Beginn der Wärmelieferung. Diese Voraussetzungen können auch nach dem 31.12.2018 eintreten, müssen jedoch spätestens zum 30.04.2019 vorliegen.

Der Förderbetrag wird auf eine vom Kunden zu benennende Bankverbindung überwiesen. Macht der Kunde von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht wirksam Gebrauch, ist er verpflichtet, einen bereits erhaltenen Bonus an die GASAG zurückzuzahlen.

5. Wie ist der Ablauf von der Beantragung bis zur Auszahlung der Förderung?

- Auftragsformular „GASAG | WÄRME Heizkomfort“ ausfüllen und Förderantrag stellen, beides im Original bis zum 31.12.2018 an GASAG, Wärme Heizkomfort, Henriette-Herz-Platz 4, 10178 Berlin, oder per Fax an 030 7872-1203, einsenden.
- Förderbewilligung und Auftragsbestätigung abwarten
- Einbau und Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage und Beginn der Wärmelieferung abwarten
- Fördermittelüberweisung

Die GASAG überweist den Förderbetrag auf die auf dem Förderantrag angegebene Bankverbindung. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

6. Rechtliche Hinweise:

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages erfolgt eine Bonitätsprüfung des Kunden. Die GASAG behält sich vor, bei nicht ausreichender Bonität die Förderung und den Abschluss des Wärmelieferungsvertrages abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefon-Hotline: 030 7872-1360 (Mo-Do von 08.00-17.00 Uhr, Fr.08.00-15.00 Uhr), E-Mail: heizkomfort@gasag.de

Kundenzentrum: Henriette-Herz-Platz 4, 10178 Berlin-Mitte, Mo-Fr von 10.00 bis 18.00 Uhr